

# **Richtlinie der Stadt Hattingen über die Förderung von Dachbegrünung (Hattingen hat grüne Dächer)**

## **Präambel**

Die Stadt Hattingen hat 2019 das erste Integrierte Klimaschutzkonzept in einem partizipativen Prozess erstellt. Als eine Maßnahme der Klimawandelfolgenanpassung sollen mehr Dächer begrünt werden. Durch die Begrünung von Dächern soll die Resilienz gestärkt werden und die Wärmeentwicklung an heißen Tagen, insbesondere in innerstädtischen Lagen, gemildert werden. Ein weiterer Effekt ist die Minderung der Raumtemperatur im Gebäudeinneren im Vergleich zu Gebäuden mit konventioneller Dachgestaltung, sodass der Einsatz von Klimaanlage reduziert bzw. ganz unnötig wird. Eine positive Auswirkung hat die Dachbegrünung auch auf die Wasserspeicherfunktion. Insbesondere bei Starkregenereignissen wird die Kanalisation entlastet.

Die Schaffung und Vernetzung von Grünflächen ist eine anerkannte und effektive Maßnahme zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im urbanen Raum. Neben der Begrünung von Freiflächen und Straßenbegleitgrün, haben sich auch Dachbegrünungen, sofern sie in ausreichender Zahl vorhanden sind, als ein Mittel zur mikroklimatischen Aufwertung von urbanen Räumen bewährt.

Weitere Vorteile bieten Gründächer durch einen verzögerten Abfluss des Regenwassers aufgrund von Retentions- und Verdunstungseffekten und die Staubbindung von Feinstaubpartikeln. Die Gründächer sollen insgesamt dazu beitragen, die Resilienz der Stadt Hattingen gegenüber den Klimawandelfolgen zu stärken und durch das Angebot von Blühpflanzen dem Insektensterben entgegenzuwirken.

Durch dieses Förderprogramm sollen Anreize geschaffen werden, Dächer im Stadtgebiet zu begrünen und die Folgen des Klimawandels abzumildern.

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Mit dem Förderprogramm „Hattingen hat grüne Dächer“ sollen Bürgerinnen und Bürger in ihren Bemühungen unterstützt werden, ihre Gebäude an den Klimawandel anzupassen und insbesondere in urbanen Räumen einen Beitrag zur mikroklimatischen Aufwertung zu leisten. Daher vergibt die Stadt Hattingen im Rahmen des Förderprogramms „Hattingen hat grüne Dächer“ Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die Dachflächen begrünen wollen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung im Rahmen der Förderung „Hattingen hat grüne Dächer“ der Stadt Hattingen besteht nicht. Das Klimaschutzmanagement entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, ob ein Vorhaben förderfähig ist.

## **2. Gegenstand der Förderung**

**2.1** Gefördert wird die Anlage von extensiven oder intensiven Dachbegrünungen im Wohnbau, Nichtwohnbau und auf Garagen auf dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Hattingen sowohl bei Neubauten als auch bei der Nachrüstung vorhandener Dächer mit Begrünung. Förderfähig sind Dachbegrünungen mit mindestens 5cm Substratauflage. Die zu begrünende Fläche muss mindestens 12m<sup>2</sup> betragen. Die Bepflanzung ist aus mehrjährigen und vorrangig heimischen Pflanzen zu wählen.

**2.2** Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- die auf das Aufstellen von Pflanzenkübeln oder ähnlichem beschränkt sind;
- deren geförderter Anteil der Kosten als Grundlage für Mieterhöhungen herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

### **3. Geltungsbereich**

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hattingen.

Bevorzugt werden 2022 Dachbegrünungen in den Klimatopen Innenstadtklima, Stadtklima und Stadtrandklima gefördert. Grundlage bilden hier die Karten des Klimaservers des RVR (<https://klima.geoportalklima.ruhr/>).

### **4. Allgemeine Förderbedingungen und -voraussetzungen**

**4.1** Zuwendungen für begrünte Dächer können nur gewährt werden, wenn:

- das Wohngebäude, Nichtwohngebäude oder die Garage innerhalb des Stadtgebietes Hattingen liegt;
- die Maßnahme hinsichtlich Art und Umfang vor Antragstellung mit dem Klimaschutzmanagement abgestimmt wurde;
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
- für denkmalgeschützte Gebäude vor Maßnahmenbeginn eine Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt wurde. Diese ist bei Antragstellung vorzulegen;
- der Maßnahme keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen;

**4.2** Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die vor der schriftlichen Einwilligung des Klimaschutzmanagements angefangen wurden;
- Maßnahmen, die gegen (bau-)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragsteller hat dies sicherzustellen und falls notwendig nachzuweisen;
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann;
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig;
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

### **5. Art und Höhe der Förderung**

**5.1** Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.

**5.2** Gefördert werden die von der Stadt Hattingen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.

**5.3** Die Förderhöhe beläuft sich auf 50% der anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch 25€ pro Quadratmeter begrünter Dachfläche. Die Förderung ist beschränkt auf maximal 5.000€ pro Jahr und Objekt.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

- 6.1** Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen bzw. Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte, Unternehmen;
- 6.2** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenem Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen beim Klimaschutzmanagement einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- prüfbares Angebot eines Fachbetriebes bzw. Angebot über die Materialkosten;
  - eine Flächenermittlung nach Zeichnung oder Aufmaß, wodurch die zu begrünende Fläche deutlich wird;
- Das Klimamanagement behält sich im Bedarfsfall die Aufforderung weiterer Unterlagen vor;
- 6.3** Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand;
- 6.4** Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben;
- 6.5** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Das Klimamanagement entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- 6.6** Der Antrag kann digital gestellt werden.

## **7. Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen**

- 7.1** Der Beginn der Maßnahme darf frühestens mit Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides gestartet werden;
- 7.2** Die Arbeiten müssen spätestens 6 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Angabe triftiger Gründe eine Verlängerung der Frist beantragt werden;
- 7.3** Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Klimamanagement ein Kosten-/Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen;
- 7.4** Mitarbeitende der Stadt Hattingen dürfen die bezuschussten Objekte für Prüfungen nach Vorankündigung besichtigen, um die Maßnahmenumsetzung nachvollziehen zu können;
- 7.5** Nach Durchführung der Maßnahme müssen folgende Unterlagen dem Klimaschutzmanagement zur Verfügung gestellt werden:
- Bericht zur Maßnahme + [mindestens 2 Fotos](#) der Maßnahme (Vorher – Nachher – Vergleich) mit der Einwilligung zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit
  - Rechnung Fachbetrieb bzw. Rechnung über die entstandenen Materialkosten mit Aufmaß und Nachweis des verwendeten Aufbaus der Begrünung
- 7.6** Die endgültige Zuschusshöhe kann erst nach Beendigung der Maßnahme und der Prüfung der Schlussrechnung erfolgen. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Vereinbarung, so kann sich der Zuschuss verringern. Bei Preissteigerungen um mehr als 10% des Angebotspreises kann der Zuschussbetrag entsprechend angehoben werden, sofern es sich um förderfähige Kosten handelt. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung an den Antragsteller.

**7.7** Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarung kann der zu gewährende Zuschuss zurückgefordert werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2% über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

## **8. Zweckbindung**

**8.1** Geförderte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Fertigstellung an. In diesem Zeitraum ist die geförderte Maßnahme in einem dem Förderzweck entsprechendem Zustand zu pflegen und zu unterhalten;

**8.2** Die für die Förderung maßgeblichen Belege und sonstige Unterlagen sind für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

## **9. Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum ist aktuell für die Jahre 2022 bis 2024 mit 30.000€/Jahr veranschlagt und unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.